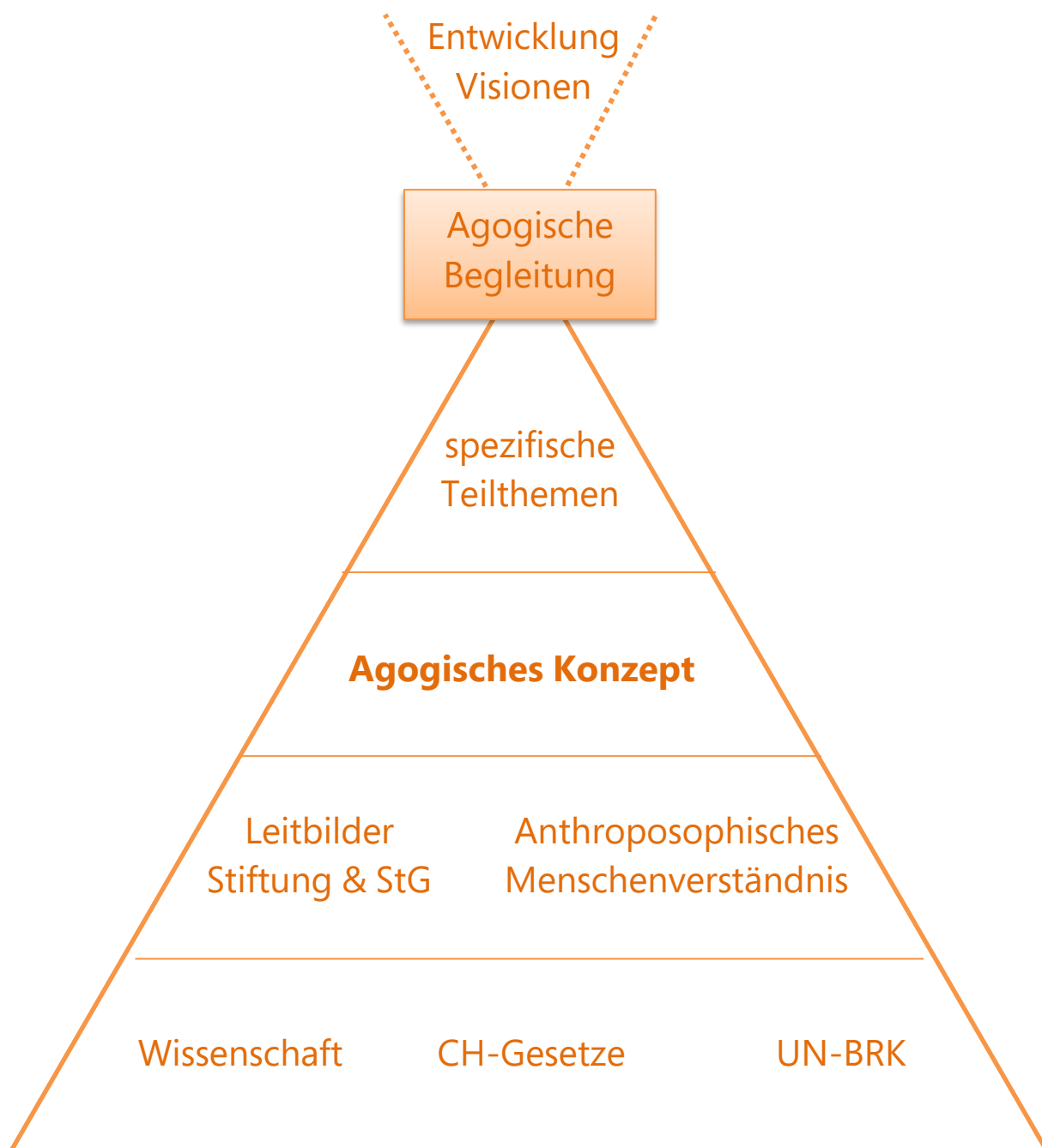


Agogisches Konzept

Der Sozialtherapeutischen Gemeinschaft Stiftung Rütthubelbad



Inhalt

1) Leitgedanken und Ziele	3
2) Anthroposophisches Menschenverständnis & Grundhaltung	3
Ganzheitlichkeit	3
Die Persönlichkeit	4
Hilfreiche Konzepte	4
3) UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	4
4) Beziehungsgestaltung & Rollenverständnis	5
Selbstbestimmung – Mitbestimmung – Fremdbestimmung	6
5) Zusammenarbeit und Kommunikation mit Angehörigen bzw. der rechtlichen Vertretung	6
6) Umgang mit spezifischen Themenbereichen	7
Kunst und Bildung	7
Gesundheit als Prozess	7
Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Sexualität, Familie	7
Unterstützte Kommunikation	7
Soziale und politische Teilhabe	8
Medien und Digitalisierung	8
Gewaltprävention	8
Freiheitsbeschränkende Massnahmen	8
Altwerden, Sterben, Tod und Trauer	9
7) Qualität und Weiterentwicklung des Betriebs, Visionen	9
Umsetzung agogisches Konzept und Qualitätsentwicklung	9
Weiterbildung	9
Gesellschaftlicher Wandel und Organisationsentwicklung	9
8) Anhang	10
Konzepte	10
Literaturhinweise	10

1) Leitgedanken und Ziele

Das vorliegende Konzept dient uns in der täglichen agogischen Arbeit als berufsethischer Kompass und Reflexionsgrundlage und ist sämtlichen bereichsspezifischen Konzepten übergeordnet. Dieses, für alle Mitarbeitenden der Sozialtherapeutischen Gemeinschaft (StG) verbindliche Arbeitsinstrument, basiert auf den allgemeinen Grundrechten, der UN-Behindertenrechtskonvention, der schweizerischen Gesetzgebung und auf aktuellen wissenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen. Somit kann dieses Konzept niemals „fertig/komplett“ sein und wird sich stetig dem Wandel und den Entwicklungen anpassen müssen.

Zusammen mit „Wege zur Qualität“ (WzQ) ist das Konzept Bestandteil unserer Qualitätssicherung und –entwicklung. Unsere Leitbilder der Stiftung und der StG stehen unterstützend hinter diesem Konzept und unser anthroposophisches Menschenverständnis begleitet uns Mitarbeitenden in der ganzheitlichen agogischen Begleitung von Menschen mit stets gesundem Wesenskern – unabhängig der Ausprägung ihrer Beeinträchtigung(-en).

Im nachfolgenden Text werden je nach Kontext verschiedene Bezeichnungen für die Menschen mit Unterstützungsbedarf, welche bei uns wohnen und/oder arbeiten verwendet. Bsp. Klient:innen, Menschen mit Unterstützungsbedarf, Menschen mit Beeinträchtigung(-en), Begleitete, begleitete Mitarbeitende.

2) Anthroposophisches Menschenverständnis & Grundhaltung

Ganzheitlichkeit

Im Gegensatz zu einem reduktionistischen Menschenverständnis vermittelt Anthroposophie eine ganzheitliche Sicht auf den Menschen. Den Menschen als leibliches, seelisches und geistiges Wesen zu begreifen kann helfen, ihn auch umfassender zu unterstützen und zu begleiten. Auch wenn wir den Begriff „Menschen mit Unterstützungsbedarf“ benutzen, müssen wir uns bewusst sein, dass sich der Unterstützungsbedarf immer nur auf einen bestimmten Teilbereich bezieht und nie grundsätzlich gilt.

Ganzheitlichkeit beinhaltet auch die Berücksichtigung der geistigen, seelischen und leiblichen Bedürfnisse.

- Geistige Bedürfnisse sind zum Beispiel Bildung, Zugang zu Information, Pflege und Entwicklung individueller Fähigkeiten, usw.
- Seelische Bedürfnisse sind z.B. Anerkennung und Wertschätzung, Kommunikation, Gemeinschaft, Privatsphäre, usw.
- Leibliche Bedürfnisse sind z.B. Gesundheit, leibliches Wohlbefinden, ausgewogene Ernährung, usw.

Als ein Beispiel für eine ganzheitliche Sichtweise, welche die Anthroposophie vermittelt, sei hier die Sinneslehre genannt. Anthroposophie konstatiert insgesamt zwölf Sinne, die heute größtenteils anerkannt sind. Sie unterscheidet vier obere, vier mittlere und vier untere Sinne. Die

oberen (geistigen) Sinne sind: Ichsinn, Gedankensinn, Sprachsinn, Hörsinn; die mittleren (seelischen) Sinne sind: Wärmesinn, Sehsinn, Geschmackssinn, Geruchssinn; die unteren (leiblichen) Sinne sind: Gleichgewichtssinn, Eigenbewegungssinn (=Propriozeption), Lebenssinn (=Viszerozeption & Schmerzsinne), Tastsinn.

Die Persönlichkeit

Aus Sicht der Anthroposophie offenbart sich der Mensch hauptsächlich in seiner äusseren Erscheinung. Als innerer Mensch ist er im Grunde nicht sichtbar und auch nie von Krankheit oder Einschränkung betroffen. Mit dem Wort „Person“ deuten wir auf das Wesen, das hindurchtönt (personare) und meinen damit den eigentlichen Menschen. Anthroposophie nennt dies das Ich oder den Wesenskern. Mit dem Ich-Sinn nehmen wir das Ich unseres Gegenübers wahr. Insofern bedeutet Begleiten immer auch die Pflege unseres Ich-Sinns und unserer Empathiefähigkeit.

Als Gemeinschaft wollen wir jeder einzelnen Persönlichkeit möglichst große Betätigungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Ein breites Angebot sowohl im Wohn- wie auch im Arbeitsbereich soll den diversen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten angepasst sein.

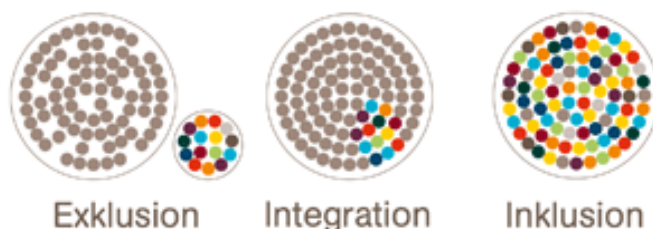
Hilfreiche Konzepte

Wir orientieren uns bei der täglichen Begleit-Arbeit an den Berufsbildern der Arbeitsagogik¹ und Sozialpädagogik. Dies beinhaltet eine große Zahl hilfreicher Konzepte, die Bestandteil der Ausbildungsinhalte sind. Ferner verweisen wir hier auf die wertvollen Broschüren von Anthrosocial insbesondere auf die Broschüre „Anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie“², welche relevante Anregungen aus der Anthroposophie aufgreift.

3) UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Der internationale Vertrag verpflichtet die Unterzeichnungsstaaten (CH ratifiziert 2014) dazu, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Letzteres bedeutet konkret: Gleiche Rechte für alle Menschen - unter Berücksichtigung der menschlichen Unterschiedlichkeit. Nicht Integration, sondern Inklusion ist das Ziel. Teilhabe ist der Schlüssel zur Akzeptanz und Anerkennung des Individuums in allen Lebensbereichen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ressourcen von Individuen.

Zur Visualisierung nachfolgend die Grafik von *Aktion Mensch*.



Der Leitspruch der UN-BRK lautet: „Nichts über uns – ohne uns!“

Innerhalb der StG sollen Menschen mit Unterstützungsbedarf im Wohn- und Arbeitsbereich sowie im Tagesstruktur- und Freizeitbereich – wo immer möglich und sinnvoll – miteinbezogen werden (Partizipation).

Die Partizipationsstufe kann je nach Thema und Situation unterschiedlich sein und wird von der Betriebsleitung laufend geprüft und festgelegt.

Partizipationsstufen in der StG:



Förderung der Teilhabe unserer Klient:innen nebst alltäglichem Einbezug wie oben beschrieben:

- Die Selbstvertreter:innengruppe „Üsi Stimm zeut“ mit niederschwelligem Zugang für interessierte Begleitete ermöglicht die alltagsnahe Annäherung an die Thematik und die Selbstwirksamkeit. [=>BHB 2.4.19](#)
- Die inklusive Fachgruppe UN-BRK arbeitet eng mit der Betriebsleitung zusammen und hilft mit, unseren Betrieb im Sinne der UN-BRK stetig weiter zu entwickeln. Das Konzept der Fachgruppe UN-BRK ist noch am Entstehen.
- Themenbezogene (inklusive) Weiterbildungen und Tagungen inner- und ausserhalb unserer Institution

4) Beziehungsgestaltung & Rollenverständnis

Voraussetzung für eine gelingende Beziehungsgestaltung ist das Interesse am und die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Menschen, den wir begleiten. Dabei gilt es die eigene Rolle gut zu reflektieren. Im Wandel der Begrifflichkeit von betreuen zu begleiten und assistieren spiegelt sich gesellschaftlich das veränderte Rollenverständnis. Gleichzeitig zeigt dies auch die unterschiedliche Rolle unseres Gegenübers vom Betreuten zum Begleiteten (das unser Klientel als wünschenswerten Begriff bezeichnet) bis hin zum Auftrag-Gebenden und damit vom fremd- zum mit- und selbstbestimmten Menschen. Die Rolle, in der wir uns als Professionelle befinden, ist nicht statisch, sondern situationsbedingt und abhängig vom jeweiligen Kontext. Wir möchten unsere Grundhaltung mit der folgenden Grafik veranschaulichen.

Selbstbestimmung – Mitbestimmung – Fremdbestimmung



5) Zusammenarbeit und Kommunikation mit Angehörigen bzw. der rechtlichen Vertretung

Wir pflegen eine bedarfsorientierte, proaktive und transparente Kommunikation über Veränderungsprozesse und aktuelle Themen, welche die Institution insgesamt und unsere Klient:innen im Besonderen betreffen.

Direkte Zusammenarbeit und Austausch basieren auf dem rechtlichen Rahmen. Dazu zählen das Erwachsenenschutzrecht ³, insbesondere die Urteils- und Handlungsfähigkeit der Klient:innen sowie die Richtlinien des Datenschutzes ⁴ und der Schweigepflicht. Unsere Grundhaltung dazu ist, eine größtmögliche Selbstbestimmung unserer Klient:innen zu ermöglichen und zu wahren.

Aus der Perspektive unserer Klient:innen soll der Leitsatz: „Nicht über uns, ohne uns!“ gelten. Der wichtige Paradigmenwechsel von der reinen Fürsorge und „Versorgung“ („Ich weiß, was gut ist für dich“) hin zu Selbstbestimmung, Autonomie und Teilhabe („Was brauchst du?“ „Was ist dir wichtig?“ „Wie kann ich dich unterstützen?“) erfordert einen achtsamen Umgang im Alltag – auch im Hinblick auf die Gefahr einer unreflektierten Überbetonung der Selbstbestimmung, was eine Überforderung und ungenügende Begleitung der Menschen mit Unterstützungsbedarf zur Folge haben kann. Wir sind täglich aufgefordert, diesem Austarieren einen festen Platz in der agogischen Begleitung zu geben.

Von besonderer Bedeutung in der Kommunikation und Zusammenarbeit mit Angehörigen, rechtlichen Vertretungen und in der interdisziplinären Begleitung ist der Datenschutz, welcher in der Schweiz ebenfalls gesetzlich verankert ist. Datenschutz bedeutet für uns Mitarbeitende, dass personenbezogene Informationen stets reflektiert und auf gesetzlichen Bestimmungen basierend weitergegeben werden. Des Weiteren bildet die UN-Behinderten-Rechtskonvention (UNBRK) eine Argumentations- und Zusammenarbeitsgrundlage für die Arbeit mit Angehörigen und rechtlichen Vertretungen. Nur auf diese Weise ist es uns möglich, die Grundrechte unserer Klient:innen zu schützen und zu wahren. => [BHB 3.2.3](#)

6) Umgang mit spezifischen Themenbereichen

Kunst und Bildung

Eine angepasste, lebenslange Erweiterung und Ergänzung von eigenen Fähigkeiten durch künstlerische Betätigung und Bildung trägt zu einer individuellen Entwicklung und mehr Lebensqualität bei. Mit regelmäßigen, internen Angeboten - welche sich an den Wünschen und Bedürfnissen unserer Klient:innen orientieren - und mit Ermöglichung von Besuchen an externen Angeboten - unterstützen wir aufmerksam diesen Prozess.

Gesundheit als Prozess

Gesundheit bedeutet in unserem Verständnis nicht nur die reine Abwesenheit von Krankheit und bezieht sich sowohl auf körperliche, psychische wie auch seelische Prozesse des Individuums. Der Ansatz der Salutogenese ⁵ bietet hierzu eine mögliche Orientierungshilfe.

Nach diesem Konzept ist Gesundheit nicht als Zustand, sondern als individueller Prozess zu verstehen. In diesem Sinne unterstützen wir gesundheitsfördernde Massnahmen - wie beispielsweise Sport- und Bewegungsangebote intern/extern, Beratung und Begleitung zu Ernährung, u.a. - unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse. Im Rütihubelbad stehen allen Interessent:innen verschiedene, ganzheitlich orientierte Therapieangebote zur Auswahl. Wir unterstützen die freie Wahl von ärztlichen, psychiatrischen, psychotherapeutischen und weiteren therapeutischen Angeboten und streben nach einer guten Zusammenarbeit zum Wohle unserer Klient:innen. [=> Therapien im Rütihubelbad](#)

Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Sexualität, Familie

Wir begegnen den Bedürfnissen und Wünschen von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Sexualität und Kinderwunsch offen, unvoreingenommen und menschenrechtsbasiert. Alle Menschen haben ein Recht auf sexuelle Entfaltung im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse. Das oberste Ziel ist die Gewährleistung einer möglichst selbstbestimmten Beziehungsführung - wir begleiten und unterstützen professionell auf diesem Weg. Bei Bedarf werden interne und externe Fachpersonen beigezogen. [=> BHB 2.4.7](#)

Unterstützte Kommunikation

Wir setzen uns dafür ein, Menschen mit Unterstützungsbedarf zu größtmöglicher Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Selbstvertretung zu ermächtigen mit dem Ziel der Inklusion und Teilhabe an der Gesellschaft.

Kommunikation ist ein menschliches Grundbedürfnis und Grundrecht und bildet eine wichtige Bedingung für das subjektive Erleben von Lebensqualität. In kommunikativen Prozessen gestalten Menschen ihre Gemeinschaft und bringen ihre Persönlichkeit sowie ihre Bedürfnisse zum Ausdruck.

Damit dieses Ziel auch bei fehlender oder eingeschränkter Lautsprache erreicht werden kann, bedarf es der Anwendung alternativer Kommunikationsmöglichkeiten, die den Prinzipien der Unterstützten Kommunikation entsprechen. [=> BHB 3.6.1](#)

Soziale und politische Teilhabe

Innerhalb der StG gibt es verschiedene Angebote zur Förderung der Teilhabe. Die Angebote werden laufend auf Bedarf und Bedürfnisse überprüft und angepasst.

- Informationsaustausch: Info 11
- Partizipation: „Üsi Stimm zeut“; Lagerplanungsgruppe
- Inklusion: Fachgruppe UNBRK, inklusive Arbeitsteams in den anderen Bereichen der Stiftung, inklusive Teamsitzungen, inklusiver Mittagstisch im Wikartswilersaal, inklusive Feste feiern

Wir unterstützen unsere Klient:innen bei der Suche nach Ferien- und Freizeitangeboten außerhalb der Institution und ermutigen dazu, Kurs- und Weiterbildungsangebote zu besuchen.

Politische Themen und Entwicklungen werden in verschiedenen Zusammenhängen praxisnah angesprochen und ein Dialog dazu gefördert - wo gewünscht. Bei wahlberechtigten Klient:innen mit Unterstützungsbedarf zu politischen Themen bemühen wir uns um eine individuelle Lösung oder um ein Gruppenangebot.

Medien und Digitalisierung

Wir begleiten Menschen mit Unterstützungsbedarf entsprechend ihren Möglichkeiten, einen sinnvollen Umgang mit der Medienwelt zu erlernen und diese für sich in bewusster Weise als Ressource zu gebrauchen. Der Umgang mit Medien soll die Chancen der Informationsfreiheit und Unterhaltungsmöglichkeiten nutzen, ohne deren Gefahren für Einzelne und das Zusammenleben in der Gemeinschaft ausser Acht zu lassen. => [BHB 2.4.8](#)

Gewaltprävention

Wir setzen präventive Massnahmen zur Verhinderung von Grenzverletzungen und Gewalt – inkl. sexueller Gewalt und Selbstverletzung auf allen Ebenen ein. Wir beobachten achtsam, um Gewalt frühzeitig erkennen und stoppen zu können.

Wir sind uns der Asymmetrie (Begleitende – Begleitete) in der Beziehungsgestaltung im institutionellen Alltag bewusst und setzen uns mit den dazugehörigen Fragen zu Macht und dadurch erhöhter Gefahr zu Grenzverletzungen innerhalb der Teams regelmäßig auseinander. Die interne Präventions- und Meldestelle dient als erste Anlaufstelle in Sache Prävention und zur gemeinsamen Reflexion nach Vorfällen. Bei Bedarf werden weitere (externe) Fachpersonen beigezogen. => [BHB 2.4.13](#)

Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Freiheitsbeschränkende Massnahmen – gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen (ZGB Artikel 383ff) und die kantonalen Bestimmungen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) - werden in unserer Institution soweit möglich vermieden und nur - wenn absolut notwendig - eingesetzt. Sie sind als letztes Mittel zu betrachten, z.B. bei Selbst- oder Fremdgefährdung oder massiver Störung des Zusammenlebens. Das Erwachsenenschutzrecht (erklärt unter Punkt 8 durch curaviva) und die Selbstbestimmung nach UNBRK (Uno-Behindertenrechtskonvention) werden sorgfältig gegenüber den Sicherheitsbedürfnissen abgewogen. Sie sind zeitlich beschränkt, werden regelmäßig überprüft und angepasst. Der

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist für uns maßgebend. Die Prävention steht stets im Vordergrund. => [BHB 2.4.17](#)

Altwerden, Sterben, Tod und Trauer

Menschen, die hier leben, sollen auch hier - wenn möglich - in vertrauter Umgebung ihre letzte Lebensphase verbringen und sterben dürfen – sofern dies ihrem Wunsch entspricht. Die Begleitung der Bewohner:innen in der Auseinandersetzung mit Lebensaufgaben ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir respektieren und fördern das Recht auf eine individuelle medizinisch-pflegerische, palliative, psychosoziale und spirituelle Begleitung im Alltag und insbesondere im Sterbeprozess entsprechend der individuellen religiösen und/oder weltanschaulichen Ausrichtung. Wir unterstützen proaktiv bei der Erstellung und regelmäßiger Überprüfung einer Patientenverfügung. Dem Wunsch nach aktiver Sterbehilfe können wir nicht nachgehen, wir vermitteln jedoch auf Wunsch entsprechende Adressen. => [BHB 1.3.5](#)

7) Qualität und Weiterentwicklung des Betriebs, Visionen

Umsetzung agogisches Konzept und Qualitätsentwicklung

Das agogische Konzept dient als Kompass

- für die Bewertung der Bezugspersonen-Arbeit im Rahmen des jährlichen MAG
- Für die Selbstreflexion auf die Bezugspersonenarbeit innerhalb des Teams im Rahmen von Rückblick/Rechenschaft

Weiterbildung

Die Begleitqualität ist von zentraler Bedeutung. In unserem Betrieb arbeiten Menschen mit unterschiedlicher Fachbildung. Mit internen und externen Weiterbildungsangeboten möchten wir die Agogische Fachlichkeit fördern und weiterentwickeln. => [BHB 1.4.6](#)

Gesellschaftlicher Wandel und Organisationsentwicklung

Als Institution wollen wir uns dem gesellschaftlichen Wandel stellen, unsere Angebote den aktuellen Bedürfnissen anpassen und gleichzeitig unsere Identität stärken, das heisst zum Beispiel die Vielfalt unserer Institution nutzen um ein möglichst vielfältiges und attraktives Wohn- und Arbeitsangebot zu erhalten und allenfalls neue Angebote zu schaffen. Das verlangt jedoch insbesondere auch von den Mitarbeitenden die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen. Eine Institution kann nicht innovativ sein, sondern nur die Menschen, die in ihr tätig sind.

8) Anhang

Konzepte

Kooperative Prozessgestaltung
personenzentrierte Haltung (nach Carl Rodgers)
Empowerment
Funktionale Gesundheit
Lösungsorientierter Ansatz (LOA)
Berufskodex der Sozialen Arbeit (avenirsocial)

Literaturhinweise

¹ Arbeitsagogik-Grundlagen des professionellen Handelns (Dario Togni-Wetzel)

² Broschüren von Anthrosocial

[Anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie](#)

[Religion und Spiritualität im Begleittag](#)

[Der Mensch und seine Sinne](#)

[Beziehungsgestaltung](#)

[Die innere Haltung in Heil- und Sozialpädagogik](#)

³ Erwachsenenschutzrecht

<https://www.curaviva.ch/Fachwissen/Erwachsenenschutzrecht-Bewegungseinschraenkende-Massnahmen/PZUX3/>

⁴ Datenschutzgesetz CH ab 2023

<https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/fakten-trends/digitalisierung/datenschutz/neues-datenschutzgesetz-rev-dsg.html>

⁵ Salutogenese –Lehre von der Gesundheit

<https://www.anthroposophie-lebensnah.de/lebens Themen/gesundheit/salutogenese-die-lehre-von-der-gesundheit/>

Erarbeitet durch Betriebsleitung und Sozialdienst der StG, verabschiedet von den Mitarbeiter:innen der StG im Plenum vom 27.06.2024